

Ergänzungsvereinbarung zum Arzneimittelliefervertrag in der Fassung vom 01.10.2006

zwischen

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Landesdirektion Saarland,
vertreten durch die Landesgeschäftsführerin

– im Folgenden „AOK“ genannt –

und

dem Saarländischen Apothekerverein e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende

– im Folgenden „SAV“ genannt –

§ 1 Präambel

Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die Abrechnung von Grippeimpfstoffen, die durch saarländische Vertragsärzte zu Lasten des Sprechstundenbedarfs verordnet werden. Vorliegende Vereinbarung ergänzt § 8 Abs. 4 Ziff. 6 des bestehenden Arzneimittelliefervertrages mit den Primärkassen – Stand 01.10.2006 – für die Grippeimpfstoffe.

§ 2 Preisvereinbarung

1. Der von öffentlichen Apotheken im Saarland abrechnungsfähige Preis (Abrechnungspreis) für Grippeimpfstoffe beträgt für:

a) trivalente Grippeimpfstoffe:

- nicht adjuvantierte Grippeimpfstoffe:	6,95 € (brutto) je Impfdosis
- adjuvantierte Grippeimpfstoffe:	7,95 € (brutto) je Impfdosis

b) tetravaleante Grippeimpfstoffe:

Je Dosis:	AEK + 1,00 € + MwSt.
-----------	----------------------

c) den Grippeimpfstoff Fluenz® Nasenspray:

Je Dosis:	AEK + 1,00 € + MwSt.
-----------	----------------------

2. Bei Verpackungseinheiten trivalenter Grippeimpfstoffe mit mehr als einer Dosis multipliziert sich der abrechnungsfähige Betrag je Einzeldosis mit der Anzahl der in der Verpackungseinheit enthaltenen Dosen.
Bei tetraivalenten Grippeimpfstoffen in Verpackungseinheiten ab Dosis 10 errechnet sich der Abgabepreis auf Basis des AEK der Verpackungseinheit bzw. Mehrfachpackung zzgl. Aufschlag von 1,00 € je Impfdosis + MwSt. .

3. Im Abrechnungspreis sind sämtliche Aufwendungen der Apotheke für Belieferung, Abrechnung, Beratung etc. enthalten. Weitere Vergütungsansprüche nach geltenden Regelungen des SGB V, der Arzneimittelpreisverordnung sowie weiteren Rechtsvorschriften bestehen nicht.
4. Im Abrechnungspreis der trivalenten Grippeimpfstoffe nach 1. a) sind sämtliche Ansprüche der Krankenkassen nach § 130 Abs. 1 SGB V sowie nach § 130a Abs. 1, 1a, 2, 3a und 3b SGB V abgegolten.
5. Der Abrechnungspreis bezieht sich ausschließlich auf zugelassene Grippeimpfstoffe. Die separate Abrechnung von Injektionskanülen ist nicht möglich.

§ 3 Verordnung

1. Die AOK verpflichtet sich, die Kassenärztliche Vereinigung Saarland dahingehend zu informieren und zu sensibilisieren, dass die Vertragsärzte den Grippeimpfstoff nicht unter Verwendung eines Markennamens oder einer Pharmazentralnummer verordnen.
2. Die AOK verpflichtet sich, die Kassenärztliche Vereinigung Saarland dahingehend zu informieren und zu sensibilisieren, dass die Vertragsärzte grundsätzlich nur Verordnungen von Grippeimpfstoffen als Einheit von je 10 Dosen oder einem Vielfachen davon verordnen.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangszeitraum und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft und gilt mit einer Laufzeit von einem Jahr bis einschließlich 30.06.2018.
2. Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 01.07.2017 gelten die Regelungen der bisherigen Ergänzungsvereinbarung zum Arzneimittelliefervertrag (i. d. Fassung vom 01.10.2006), geschlossen am 23.01.2015 (verlängert durch Protokollnotiz vom 06.04.2016).
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen oder wesentlich verändern.
4. Im Falle einer wettbewerbsrechtlichen Beanstandung dieser Vereinbarung durch Arzneimittelhersteller, Abmahnvereine, Wettbewerbszentrale oder sonstige Dritte oder im Falle von anbieterbedingten Lieferausfällen, welche die Versorgung unmöglich machen, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich und beraten über das weitere Vorgehen. Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, sind die Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.

§ 5 Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für undurchführbare Maßnahmen.
2. Bei Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorschriften, die Teile dieser Vereinbarung oder die gesamte Vereinbarung unmittelbar berühren, sind die Beteiligten berechtigt und bereit, unverzüglich über die Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mögliche mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Saarbrücken, den _____

Saarbrücken, den _____

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
– Die Gesundheitskasse
Christiane Firk
(Landesgeschäftsführerin)

Saarländischer Apothekerverein e.V.
Claudia Berger
(Vorsitzende)